

Satzung für den Förderverein der Feuerwehr Erdeborn-Lüttchendorf

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein der Feuerwehr Erdeborn-Lüttchendorf**, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V..

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Seegebiet Mansfelder Land in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Ernst-Thälmann-Straße 38.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
2. Der Verein handelt nach den §58 Abgabenordnung (AO).
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - b) Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes,
 - c) Förderung des Feuerlöschwesens in der Seegebietsgemeinde, OT Erdeborn-Lüttchendorf,
 - d) Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger,
 - e) Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Erdeborn-Lüttchendorf in enger Zusammenarbeit mit der Wehrleitung,
 - f) Förderung der Arbeit der örtlichen Kinder- und Jugendfeuerwehr,
 - g) Förderung der einzelnen Abteilungen der Ortfeuerwehr Erdeborn-Lüttchendorf,
 - h) Förderung und Pflege der Grundsätze und Traditionen des freiwilligen Feuerwehrschatzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für den Vorstand beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
 - c) durch Ausschluss auf Grund Schädigung der Vereinszwecke aus dem Verein. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem Kassenwart
- e. dem Schriftführer

und ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

§ 10 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

Die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 12 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den

Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.10.2020 in Seegebiet Mansfelder Land, Ernst-Thälmann-Straße 38 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 30.10.2020 mit Nachtrag vom 08.06.2021 und vom 04.11.2021

Nancy Schwöder
Christian
Ulrich
Johann
Doreen
Gemma
R. Wolf